



Staatsanwaltschaft 50926 Köln

Seite 1 von 134

An das
Landgericht
- große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer -
Köln

Aktenzeichen
115 Js
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl:
0221 - 477

Anklageschrift

Bl. 560 d.A. 1.

geboren am in
wohnhaft:
Deutscher, verheiratet,

Bl. 96 f., 5231
d.A.

- Verteidiger: f

2.

Bl. 559 d.A.

geboren am in
wohnhaft:
Deutscher, verheiratet,

Bl. 667 f. d.A.

Bl. 5235 d.A.

- Verteidiger:
Professor
Rechtsanwalt

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Am Justizzentrum 13
50939 Köln
Telefon 0221 477-0
Telefax 0221 4774050
und 0221 4774090
poststelle@sta-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB Linie 18
Haltestelle Weißhausstraße

Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr: 8.30 Uhr - 12 Uhr
Di: 8.30 Uhr - 11.30 Uhr
und von 13 Uhr - 15 Uhr
Do: 08.30 Uhr - 11.30 Uhr
und von 13 Uhr - 14.30 Uhr



3.

Bl. 563 d.A. geboren am (in (
 wohnhaft:
 Deutscher, verheiratet,

Bl. 76 f., 5200 - Verteidiger: Rechtsanwalt (
 d.A.

4.

Bl. 564 d.A. geboren am
 wohnhaft:
 Deutscher, verheiratet,

- Verteidiger: Rechtsanwälte (
 Bl. 846 f. d.A.

5.

Bl. 566 d.A. geboren am (
 wohnhaft:
 Deutscher, verheiratet,

Bl. 159 d.A.; - Verteidiger: Rechtsanwalt (
 B. 5205 d.A.



werden angeklagt,

in der Zeit zwischen dem () und dem ()
in ()

1. die Angeschuldigten

gemein-
schaftlich

die ihnen kraft Gesetzes obliegende Pflicht, fremde
Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und
dadurch dem, dessen Vermögensinteressen sie zu
betreuen hatten, Nachteil großen Ausmaßes zugefügt
zu haben;

2. der Angeschuldigte

einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener
rechtswidriger Tat, nämlich einer Untreue, Hilfe
geleistet zu haben.



Den Angeschuldigten wird folgendes zur Last gelegt:

Seite 4 von 134

SH 20

1.2-158, Bl.

4825 d.A.



Bl. 5208 ff.

d.A.

Seite 21 von 134

**Vergehen, strafbar gemäß §§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2,
266 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2, 27, 73 Abs. 1 und 3,
73a StGB**

Die folgenden Beträge unterliegen dem Verfall von Wert-
ersatz:

Bl. 5005, 5218 f. d.A.	- Angeschuldigter	4.334.001,38 €
	- Angeschuldigter heim:	4.334.001,38 €
	- Angeschuldigter	10.439.000.- €
	- Verfallsbeteiligte	2.661.997,19.- €

**Beweismittel:****I. Einlassungen**

Bl. 5192 ff
d.A.

Einlassung des gesondert verfolgten

II. Zeugen

- | | |
|---------------|-----------|
| Bl. 4128 d.A. | 1. H |
| Bl. 3451 d.A. | 2. D |
| Bl. 4076 d.A. | 3. |
| Bl. 4204 d.A. | 4. L |
| Bl. 4175 d.A. | 5. J |
| Bl. 4300 d.A. | 6. F |
| Bl. 4307 d.A. | 7. S |
| Bl. 4262 d.A. | 8. T |
| Bl. 4361 d.A. | 9. P |
| Bl. 4100 d.A. | 10. R |
| Bl. 2446 d.A. | 11. A |
| BMO 1 Fach 30 | 12. Dr. C |
| | |
| Bl. 561 d.A. | 13. G |
| Bl. 565 d.A. | 14. D |
| Bl. 562 d.A. | 15. Fr |
| Bl. 567 d.A. | 16. L |
| Bl. 4898 d.A. | 17. E |

III. Sachverständige Zeugen

- | | |
|---------------|----------------|
| Bl. 2503 d.A. | 1. A |
| BMO 1 Fach 31 | 2. Prof. Dr. G |



BMO3 Fach 100 3. Prof. Dr. Hc

Seite 23 von 134

BMO 1 Fach 32 4.. Prof. Dr.-Ing. Ul

IV. Urkunden

BMO 1 Fach 3

BMO 1 Fach 4

BMO 1 Fach 5

BMO 1 Fach 6

BMO 1 Fach 12

BMO 1 Fach 14

BMO 1 Fach 16

BMO 1 Fach 23

BMO 1 Fach 27

BMO 1 Fach 28

BMO 1 Fach 30

BMO 4 Fach 143

BMO 4 Fach 144



SH 29, Bl. 1 ff.

SH 29, Bl. 17 ff.

SH 29, Bl. 56 ff.

Bl. 4955 d.A.

Bl. 4952 d.A.

Bl. 4956 d.A.

Bl. 4958 ff d.A.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

I. Zur Person

1. Angeschuldigter

Der Angeschuldigte

Jahre alt. Seine

Ehefrau, (

Zur Tatzeit war der Angeschuldigte :



II. Zur Sache

Seite 49 von 134

1. Sachverhalt



2. Bewelswürdigung

Die Angeschuldigten haben von der Möglichkeit des rechtlichen Gehörs keinen Gebrauch gemacht; sie werden durch die angegebenen Beweismittel in der Hauptverhandlung überführt.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den bei den Angeschuldigten, den gesondert Verfolgten bzw. den betroffenen Gesellschaften aufge-



fundenen sowie den zur Akte gereichten Unterlagen und den Zeugenvernehmungen.

Seite 110 von
134

Die Unterlagen belegen die zwischen den Beteiligten getroffenen Absprachen und werden inhaltlich – soweit hierzu Kenntnis besteht – von den Zeugen nachvollziehbar und glaubhaft bestätigt.

Die Kenntnis der Angeschuldigten von sämtlichen objektiven Tatumständen ergibt sich unmittelbar aus den von ihnen unterzeichneten bzw. bei ihnen vorliegenden Unterlagen. Im Einzelnen:



3. Rechtliche Würdigung

a) Angeschuldigte

Es besteht hinreichender Tatverdacht wegen einer gemeinschaftlichen Untreue in einem besonders schweren Fall, §§ 266 Abs. 1, Abs. 2 iVm. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2, 25 Abs. 2 StGB.

(1) Vermögensbetreuungspflicht



(6) Subjektiver Tatbestand

Die Angeeschuldigten hatten Kenntnis von den objektiven Tatumsständen, die sie im Wesentlichen selber initiierte. Die Handlungen nahm sie unter Außerachtlassen jeglicher kaufmännischer Sorgfaltspflichten mit Billigung der absehbaren Konsequenzen in Form des Vermögensnachteils

in Kauf. Eine etwaige Absicht, mit den pflichtwidrigen Handlungen „letztlich“ (aber nach eigenem Gutdünken) den Interessen des Treugebers nicht schaden oder ihnen dienen zu wollen, schließt den Vorsatz nicht aus (BGH NSTZ 2011, 520 m.w.N.). Die Angeeschuldigten



(7) Regelbeispiel

Selbst 126 von
134

Angesichts der Höhe des Schadens ist das Regelbeispiel des § 266 Abs. 1, Abs. 2, iVm. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB verwirklicht.

b) Beihilfe durch den Angeschuldigten

Es besteht zudem hinreichender Tatverdacht wegen Beihilfe zur Untreue in einem besonders schweren Fall gegen den Angeschuldigten | § 266 Abs. 1, Abs. 2, iVm. §§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2, 27 StGB.

Der Angeschuldigte förderte die Haupttat der Angeschuldigten (in-
dem er (



c) Vermögensabschöpfung

In der Hauptverhandlung ist gegen die Angeeschuldigten (

teiligte i der Verfall von Wertersatz anzuordnen, §§ 73 Abs. 1, Abs. 3, 73a StGB.

Gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 StGB unterliegt das durch einen Täter oder Teilnehmer aus einer Straftat Erlangte dem Verfall. Durch die Regelung des § 73 Abs. 3 StGB wird der Anwendungsbereich des § 73 Abs. 1 StGB auf Dritte erweitert, für die Täter oder Teilnehmer gehandelt haben und die dadurch aus der Tat erlangt haben. Ist der Verfall eines bestimmten Gegenstandes nicht möglich, ordnet das Gericht gemäß § 73a StGB den Verfall eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Ein Verfall ist gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 StGB dabei ausgeschlossen, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde.

Aus der Tat haben die ... erlangt,



Die Angeschuldigten haben demnach aus der Tat erlangt:

Seite 131 von
134

- Angeschuldigter I	
▪	1.142.600.- €
▪	9.101.400.- €
▪	448.387,92 €
▪ Gesamt:	10.692.387,92 €
- Angeschuldigter	
▪	1.142.600.- €
▪	9.101.400.- €
▪	448.387,92 €
▪ Gesamt:	10.692.387,92 €
- Angeschuldigter	
▪	2.752.100.- €
▪	21.921.900.- €
▪	1.080.000.- €
▪ Gesamt:	25.754.000.- €

Die Verfallsbeteiligte hat nicht als Täterin oder Teilnehmerin iSd. § 73 Abs. 1 StGB erlangt, sie ist jedoch als Drittbeteiligte iSd. § 73 Abs. 3 StGB anzusehen.

Nach der Rechtsprechung der BGH erfasst die Drittverfallsklausel des § 73 Abs. 3 StGB nicht nur Fälle des § 14 StGB und der offenen Stellvertretung. Die Anwendung kommt auch dann in Betracht, wenn der Täter oder Teilnehmer faktisch für den anderen und in dessen Interesse handelt (BGH NStZ 2001, 257; Fischer, a.a.O., § 73, Rnr. 30). Dies ist anzunehmen, wenn das Ziel der Tat gerade die Erlangung von Vermögensgegenständen durch den Dritten war (Fischer, a.a.O. Rnr. 31). Ebenso greift nach der Rechtsprechung des BGH die Vorschrift des § 73 Abs. 3 StGB in den sog. Verschiebungsfällen (BGHSt 45, 235 ff.). Auf die Gutgläubigkeit des Dritten kommt es dabei nicht an, da ein Vertrauensschutz in den



134
C. 134

III. Antrag

Seite 134 von
134

Es wird beantragt,

1. das Hauptverfahren vor dem Landgericht –große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer– in Köln zu eröffnen. Es handelt sich um eine Straftat der Untreue, zu deren Beurteilung insbesondere angesichts der gesellschaftsrechtlichen Besonderheiten und der zu beurteilenden Bilanzierungs- und Bewertungsfragen besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind, § 74c Abs. 1 S. 1 Nr. 6 a) GVG.

Des Weiteren wird beantragt,

2. das Verfahren zu dem bereits gegen die Angeschuldigten bei dem Landgericht Köln unter dem Az. anhängigen Verfahren zu verbinden
3. geboren am in I wohnhaft: gemäß §§ 442 Abs. 2 S. 1 StPO als Verfallsbeteiligte am Verfahren zu beteiligen.

Oberstaatsanwalt